

Satzung
für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach
vom 16. Dezember 1999

(Abl. MG S. 292), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 14. März 2002 (Abl. MG S. 43), den Zweiten Nachtrag vom 16. Oktober 2003 (Abl. MG S. 232)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) - SGV. NW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 1999 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mönchengladbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Zurzeit bestehen die Friedhöfe

- Broich,
- Giesenkirchen,
- Hardt (Alexander-Scharff-Straße),
- Hardt (Ehrenfriedhof),
- Hauptfriedhof,
- Holt,
- Ohler,
- Rheindahlen,
- Rheydt (Preyerstraße),
- Rheydt (Ehrenfriedhof),
- Ueding,
- Venn,
- Wanlo,
- Wickrath (Untertor),
- Wickrath (Adolf-Kempken-Weg),
- Wickrath (Ehrenfriedhof).

§ 2 Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Beisetzung aller in Mönchengladbach Verstorbenen. An anderen Orten Verstorbene werden auf den Friedhöfen bestattet oder beigesetzt, wenn sie am Todestag in Mönchengladbach gewohnt haben oder für sie ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht. Der Ober-

bürgermeister (im Folgenden: die Friedhofsverwaltung) kann die Bestattung oder Beisetzung anderer Verstorbener zulassen.

§ 3 Außerdienststellung, Entwidmung

(1) Ein Friedhof, Teile eines Friedhofes sowie einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Über die Außerdienststellung und Entwidmung einzelner Grabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung durch schriftlichen Bescheid an den jeweiligen Verfügungsberechtigten nach § 33 Abs. 4. Im Übrigen entscheidet der Rat über die Außerdienststellung und Entwidmung durch Beschluss; der Beschluss ist drei Monate vor seinem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu geben.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit für weitere Bestattungen oder Beisetzungen aufgehoben. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren.

(3) Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattung und Beisetzung erlischt, wird dem Verfügungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte gleicher Art und Güte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung Bestatteter oder Beigesetzter auf Kosten der Stadt verlangen, soweit die Ruhefrist nicht abgelaufen und die Umbettung rechtlich möglich ist.

(4) Im Falle der Entwidmung werden Bestattete oder Beigesetzte für die restliche Ruhefrist auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten gleicher Art und Güte umgebettet, soweit eine Umbettung rechtlich möglich ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der hellen Tageszeiten betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten aller Friedhöfe sowie einzelner Friedhöfe und Friedhofsteile untersagen.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes als Ruhestätte entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Aufsicht sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt:

1. die Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
2. Lärm zu verursachen, der dem Wesen des Friedhofes als Ruhestätte widerspricht,
3. die Grabwege zu den Grabstätten mit Fahrrädern zu befahren.

(3) Tiere dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Sie sind von den Grabstätten fernzuhalten.

(4) Bei der Grabanlage und -pflege anfallende Abfälle müssen in die dafür bestimmten Abfallkörbe abgelagert werden. Kompostierbare Abfälle müssen in

den entsprechenden vorhandenen Behältnissen getrennt abgelagert werden. Es ist untersagt, friedhofsfremde Abfälle abzulagern.

(5) Es ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet, auf den Friedhöfen

1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
2. gewerbliche Dienste zu verrichten sowie Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung Arbeiten auszuführen,
4. ohne durch Angehörige beauftragt zu sein, gewerbsmäßig zu fotografieren oder Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen.

(6) Kränze, Gestecke, Gebinde, Schalen, Blumen und Verpackungsmaterial dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus verrottbarem oder biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen gewerbsmäßige Arbeiten an Grabstätten verrichten, wenn sie von der Friedhofsverwaltung zugelassen sind.

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jedes auf den Friedhöfen eingesetzte Fahrzeug einen Ausweis zu beantragen. Die Berechtigungskarte oder der Ausweis ist bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden. Nach erfolgloser Abmahnung kann die Zulassung insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen entfallen,
2. der Gewerbetreibende gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
3. den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge geleistet wird,
4. die Arbeiten fachliche Mängel aufweisen.

Bei einem schwer wiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(3) Zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit dürfen Gewerbetreibende die Hauptwege des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen befahren. Es ist nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet, die Grabwege zu den Grabstätten zu befahren.

(4) Gewerbetreibende dürfen die auf den Friedhöfen anfallenden gewerblichen Abfälle ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen, nicht jedoch in den aufgestellten Abfallkörben ablagern. Es ist untersagt, friedhofsfremde Abfälle abzulagern und an den Wasserstellen betriebliche Gerätschaften zu reinigen,

wenn dies zu einer dauerhaften Verschmutzung, beispielsweise durch Zementablagerungen, führt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung, Bestattungszeiten

- (1) Bestattungen oder Beisetzungen sind der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich nach der standesamtlichen Eintragung des Sterbefalles anzumelden.
- (2) Wird die Bestattung oder die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung prüft lediglich, ob der Verstorbene zum berechtigten Personenkreis gehört hat.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt Zeitpunkt und Dauer der Bestattung oder der Beisetzung.
- (4) Leichen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bestattet oder Urnen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungs- oder Beisetzungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte, einer Rasenreihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenrasenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sollen in Särgen oder Urnen erfolgen. Särge, Sargausstattung sowie die Bekleidung der Leiche müssen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, aus leichtvergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen.
- (2) Särge sollen nicht länger als 210 cm, nicht höher als 70 cm und nicht breiter als 80 cm sein. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Zustimmung ist spätestens zwei Tage vor der Bestattung zu stellen. Die Durchführung der Bestattung kann sich hierdurch verzögern.
- (3) Urnen und Überurnen dürfen nur aus verrottbaren oder umweltfreundlichen Stoffen hergestellt sein. Der Durchmesser von Überurnen darf 40 cm nicht überschreiten. Für Ausnahmen gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben, verfüllt und dekoriert. Vorher kann der Nutzungsberechtigte Pflanzen und Dekorationen, die sich auf den zu bearbeitenden Flächen befinden, wegnehmen. Tut er dies nicht oder nur zu einem Teil, so räumt die Friedhofsverwaltung die verbliebenen Sachen ab. Sie haftet nicht für eventuelle Beschädigungen.

- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (zum Beispiel Denkzeichen und Einfassungen) sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten entfernen zu lassen, soweit deren Beseitigung für die Grabbereitung erforderlich ist.
- (3) Erdbestattungsgräber sollen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein.
- (4) Die Tiefe der Gräber für Erdbestattungen beträgt
 1. bei Grabstätten
 - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 140 cm,
 - 1.2 im Übrigen 180 cm,
 2. bei Tiefgrabstätten für die erste Bestattung mindestens 240 cm,
- (5) Die Tiefe der Gräber für Aschenbeisetzungen beträgt mindestens 80 cm.

§ 10 Ruhe- und Nutzungsfrist

- (1) Die Ruhe- und Nutzungsfrist beträgt
 - auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Giesenkirchen (Gemarkung Giesenkirchen, Flur 16, Flurstücke 14/2, 108, 109, 205, 206 und 207) und
 - auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Uedding (östlich der Straße „An den Hüren“ und alter Teil Feld 13) 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12 Jahre,
 - bei Tot- und Fehlgeburten sowie den aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchten 7 Jahre,
 - im Übrigen beträgt die Ruhe- und Nutzungsfrist 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12 Jahre.
- (2) Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, die Ruhe- und Nutzungsfristen schon vor einer Änderung der Satzung abweichend festzusetzen, wenn dies aus geologisch-bodenkundlichen Gründen auf Grund eines Gutachtens des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen erforderlich wird.
- (3) Während der Ruhefrist für einen Verstorbenen darf auf derselben Grabstätte nur nach Maßgabe der §§ 18 und 21 zusätzlich bestattet werden.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Auf richterliche oder behördliche Anordnung werden Leichen und Urnen ausgegraben. Auf schriftlichen Antrag können Ausgrabungen erfolgen, wenn es nach den ordnungsbehördlichen Vorschriften erlaubt ist.
- (3) Die Ausgrabung sowie Wiederbestattung oder Wiederbeisetzung auf einem städtischen Friedhof (Umbettung) bedarf unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften eines schriftlichen Antrages des Verfügungsberechtigten und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Umbettung wird, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, nur dann erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht.

(5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt für die Ausgrabung und Umbettung und führt die erforderlichen Arbeiten durch.

(6) Die Gebühren der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit den erforderlichen Arbeiten an Anlagen oder angrenzenden Grabstätten entstehen, trägt der Antragsteller. Die Ausgrabung oder Umbettung erfolgt nach Zahlung der Gebühren und bei Reihengrabstätten zudem erst nach Zahlung der Pflegekosten für die Restlaufzeit.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungsfrist wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Bestattungsrückstände

Werden bei Wiederverwendung einer Grabstätte Bestattungsrückstände oder Urnen aufgefunden, so werden sie unter der Grabsohle bestattet oder beigesetzt.

IV. Grabstätten

§ 13 Grundsätze und Arten der Bestattung und der Beisetzung

(1) Auf den Friedhöfen ist die Bestattung von Leichen (Erdbestattung) und Überresten von eingeäscherten Leichen - Aschen - (Urnenbeisetzung) zugelassen. Bestattungen und Beisetzungen über der Erde sind nicht zulässig.

(2) Anstalten, Vereine und ähnliche Gemeinschaften können Verstorbene auf den zu diesem Zweck zugewiesenen Flächen bestatten lassen (Gemeinschaftsgrabstätten). Das Nähere regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

(3) Es ist nicht gestattet, Grabstätten auszubauen oder zu übermauern. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bei dem auf dem Friedhof Rheydt (Preyerstraße) vorhandenen Gräberfeld für Grüfte für Verstorbene von Sinti und Roma zulassen. Grüfte müssen allseitig durch Mauerwerk dicht umschlossen sein. Vorhandene Grüfte können wiedererworben werden. Über die Anlage eines weiteren Grabfeldes für Sinti und Roma entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Grabstätten werden nach dieser Satzung bereitgestellt, wenn ein Verstorbener bestattet oder beigesetzt werden soll. Ergänzungsstellen zu vorhandenen Grabstätten können auch bereitgestellt werden, wenn ein Bestattungsfall oder Beisetzungsfall nicht vorliegt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt, auf welchen Friedhöfen zur Vorsorge auf Antrag auch an Grabstätten, außer an Reihengrabstätten, Nutzungsrechte ohne Bestattungs- oder Beisetzungsfall für die Dauer von mindestens fünf Jahren erworben werden können.

(5) Der Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (außer Reihengrabstätten) ist nur für eine Mindestdauer von fünf Jahren möglich.

(6) Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss das Nutzungsrecht insoweit verlängert werden; der Antrag auf Verlängerung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Bestattung oder Beisetzung zu stellen; anderenfalls kann in der Grabstätte nicht bestattet oder beigesetzt werden. Bei einer mehrstelligen Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Verlängerung auf einzelne Stellen beschränken.

(7) Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung nach Ablauf von fünf Jahren entschädigungslos zurückgegeben werden. Anschließend ist die Grabstätte ent-

sprechend § 24 Abs. 3 zu räumen. Nach der Räumung wird die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten mit Rasen eingesät und bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten oder Beigesetzten gepflegt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entrichten.

Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Erwerb durch den Verfügungsberechtigten entschädigungslos zurückgegeben werden. Anschließend ist die Grabstätte entsprechend § 24 Abs. 3 zu räumen.

(8) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Erdbestattungsgrabstätten
 - a) mit Wiedererwerbsmöglichkeit
 - aa) Flachgrabstätten
 - bb) Tiefgrabstätten
 - cc) Wahlflachgrabstätten
 - dd) Wahlstiefgrabstätten
 - ee) Kindergrabstätten
 - b) ohne Wiedererwerbsmöglichkeit
 - aa) Reihengrabstätten
 - bb) Rasenreihengrabstätten
 - cc) Rasenreihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte
2. Urnengrabstätten
 - a) mit Wiedererwerbsmöglichkeit
 - aa) Urnengrabstätten zweistellig
 - bb) Urnengrabstätten vierstellig
 - b) ohne Wiedererwerbsmöglichkeit
 - aa) Urnenreihengrabstätten
 - bb) Urnenrasenreihengrabstätten
 - cc) Urnenrasenreihengrabstätten anonym
3. Ehrengabstätten
4. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung eingesät und gepflegt werden. Grabschmuck darf nur auf den hierfür eingerichteten Gedenkplätzen abgelegt werden.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(10) Auf Grund des Nutzungsrechtes dürfen außer dem Verstorbenen dessen Angehörige, der Inhaber des Nutzungsrechtes und dessen Angehörige in der Grabstätte bestattet oder beigesetzt werden. Sollen andere darin bestattet oder beigesetzt werden, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsver-

waltung erforderlich. Dasselbe gilt, wenn das Nutzungsrecht auf einen Dritten übertragen werden soll.

(11) Beantragt ein Angehöriger des Verstorbenen das Nutzungsrecht, so wird er Rechtsinhaber; handelt er gleichzeitig im Namen anderer Angehöriger, so werden er und die anderen Angehörigen gemeinschaftlich Inhaber des Nutzungsrechtes. Beantragt eine andere Person das Nutzungsrecht, wird diese nicht Inhaber des Nutzungsrechtes; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(12) Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:

1. der Ehegatte, oder der Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
2. die in gerader Linie Verwandten, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Geschwister,
3. die Ehegatten der unter Nr. 2 aufgeführten.

(13) Die Friedhofsverwaltung stellt über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (außer Reihengrabstätten) eine Urkunde aus. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(14) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach der Bestattung oder Beisetzung übernimmt.

(15) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 14 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(16) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(17) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 14 Flach- und Tiefgrabstätten

(1) Flach- und Tiefgrabstätten für Erdbestattungen sind ein- oder mehrstellig. Auf Antrag wird ein befristetes Nutzungsrecht eingeräumt, das verlängert oder wiedererworben werden kann.

(2) Jede Stelle der Grabstätte hat folgende Maße:

a) bei Flachgrabstätten

Länge: 300 cm, Breite: 120 cm,

b) bei Tiefgrabstätten

Länge: 300 cm, Breite: 140 cm, mindestens jedoch 130 cm.

In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften beträgt die Grabstättenbreite grundsätzlich 130 cm. Zu den Nachbargrabstätten ist jeweils ein 20 cm breiter Zwischenstreifen einzurichten.

In dem Buddhistenfeld auf dem Hauptfriedhof beträgt die Grabstättenbreite grundsätzlich 140 cm. Zu den Nachbargrabstätten ist jeweils ein 60 cm breiter Zwischenstreifen einzurichten.

(3) In Flachgrabstätten ist je Stelle eine Bestattung, in Tiefgrabstätten sind je Stelle zwei Bestattungen möglich.

(4) Grabstätten für Erdbestattungen werden in der Regel als Tiefgrabstätten angelegt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt, in welchen Grabfeldern und Grabreihen Flachgrabstätten einzurichten sind.

(5) Flachgrabstätten sind in Tiefgrabstätten umzuwandeln, wenn die Ruhefrist für einen zu Bestattenden die bisherige Nutzungsfrist überschreitet. Nach Ablauf der Ruhefrist, beim Wiedererwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes ist die Flachgrabstätte in der Regel in eine Tiefgrabstätte umzuwandeln. Die Friedhofsverwaltung bestimmt, welche Grabstätten nicht umgewandelt werden.

(6) Wird bei der Umwandlung auf einen Reststreifen beziehungsweise auf eine nicht belegte Flachgrabstätte verzichtet oder wird die Grabstätte wiedererworben, muss die Tiefgrabstätte innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung für den Erwerb des Nutzungsrechtes unter Zugrundelegung der Abmessungen entsprechend dieser Satzung umgestaltet werden. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf dieser Frist die Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen durchführen lassen.

(7) Auf den Friedhöfen der Stadt Mönchengladbach, mit Ausnahme der Friedhöfe Broich und Wickrath (Untertor), besteht die Möglichkeit, in einer Tiefgrabstätte an Stelle von zwei Bestattungen übereinander lediglich eine Flachbestattung vorzunehmen; während der Ruhe- und Nutzungsfrist ist eine Zweitbestattung nicht möglich.

§ 15 Wahlfach- und Wahliefgrabstätten

(1) Wahlfach- und Wahliefgrabstätten für Erdbestattungen befinden sich auf den Friedhöfen Rheydt (Preyerstraße), Giesenkriechen sowie auf dem Hauptfriedhof und sind ein- oder mehrstellig. Auf Antrag wird ein befristetes Nutzungsrecht eingeräumt, das gemäß §§ 10, 13 Absätze 5 und 6 verlängert oder wiedererworben werden kann. Wahlgrabstätten sind Grabstätten in besonderer Lage und mit besonderer Größe.

(2) Jede Stelle der Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

a) bei Wahlflachgrabstätten

Länge: 400 cm, Breite: 120 cm,

b) bei Wahltiefgrabstätten

Länge: 400 cm, Breite: 140 cm, mindestens jedoch 130 cm.

(3) In Wahlflachgrabstätten ist je Stelle eine Bestattung, in Wahltiefgrabstätten sind je Stelle zwei Bestattungen möglich.

(4) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden in der Regel als Tiefgrabstätten angelegt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt, in welchen Grabfeldern und Grabreihen Flachgrabstätten einzurichten sind.

(5) Es besteht die Möglichkeit, in einer Wahltiefgrabstätte anstelle von zwei Bestattungen übereinander lediglich eine Flachbestattung vorzunehmen; während der Ruhe- und Nutzungsfrist ist eine Zweitbestattung nicht möglich.

§ 16 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einer Bestattungsmöglichkeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(2) Bei Kindergrabstätten hat die für den Grabschmuck zur Verfügung stehende Fläche (Grabbeet) folgende Maße:

Länge: 120 cm, Breite: 80 cm.

(3) Auf Grund des Nutzungsrechtes an einer Kindergrabstätte darf ein Angehöriger unter fünf Jahren des Nutzungsberechtigten in dieser bestattet werden. Sollen andere darin bestattet werden, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht auf einen Dritten übertragen werden soll.

(4) Die nach früherem Ortsrecht bestehenden Kinderreihengrabstätten gelten als Kindergrabstätten.

(5) Die Regelungen für Grabstätten gelten sinngemäß für Kindergrabstätten, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 16 a Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten

Auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Rheydt (Preyerstraße) werden Grabfelder für Tot- und Fehlgeburten sowie für die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte angelegt.

§ 17 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach mit je einer Leiche belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden bereitgestellt werden. Reihengrabstätten sind auf allen Friedhöfen, Rasenreihengrabstätten auf allen Friedhöfen, außer auf den Friedhöfen Broich, Ohler, Uedding, Venn, Wanlo und Wickrath (Untertor) vorhanden. Diese Grabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist nicht wiedererworben werden.

(2) In einer Reihengrabstätte oder einer Rasenreihengrabstätte wird bestattet, wenn eine Bestattung in einer anderen Grabstätte nicht ausdrücklich beantragt wird.

(3) Die für den Grabschmuck zur Verfügung stehende Fläche einer Reihengrabstätte (Grabbeet) hat folgende Maße: Länge 160 cm, Breite: 120 cm.

§ 18 Ausnahmen für Erdbestattungsgrabstätten

(1) In einer Erdbestattungsgrabstätte können, auch wenn es keine Tiefgrabstätte ist, bestattet werden:

1. ein Elternteil mit seinen gleichzeitig verstorbenen, noch nicht ein Jahr alten Kindern oder
2. gleichzeitig verstorbene, noch nicht ein Jahr alte Geschwister.

(2) Gleichzeitig verstorbene Geschwister, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können gemeinsam in einer Kindergrabstätte bestattet werden.

§ 19 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein befristetes Nutzungsrecht verliehen wird.

(2) Urnengrabstätten sind auf allen Friedhöfen, außer auf den Friedhöfen Broich und Wickrath (Untertor) vorhanden. Sie werden unterschieden in:

a) Urnengrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen (zweistellig) mit den Maßen:

Länge: 100 cm, Breite: 70 cm,

b) Urnengrabstätten für vier Aschenbeisetzungen (vierstellig) mit den Maßen:

Länge: 120 cm, Breite: 100 cm.

§ 20 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach mit je einer Asche belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist des Beizusetzenden bereitgestellt werden.

(2) Es wird unterschieden in:

a) Urnenreihengrabstätten mit Grabbeet:

Sie sind auf allen Friedhöfen, außer auf den Friedhöfen Broich und Wickrath (Untertor) vorhanden und haben die Maße:

Länge: 70 cm, Breite: 50 cm.

b) Urnenrasenreihengrabstätten:

Sie sind auf allen Friedhöfen, außer auf den Friedhöfen Broich, Ohler, Venn, Wanlo und Wickrath (Untertor) vorhanden und haben die Maße:

Länge: 50 cm, Breite: 50 cm.

c) Anonyme Urnenrasenreihengrabstätten:

Sie sind nur auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Rheydt (Preyerstraße) vorhanden und haben die Maße:

Länge: 50 cm, Breite: 50 cm.

(3) Anonyme Urnenrasenreihengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die nur bereitgestellt werden, wenn die anonyme Beisetzung dem

schriftlich nachgewiesenen Willen des Verstorbenen entspricht. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen beigesetzt. Die Beisetzungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Urnenrasenreihengrabstätten und ihre Einsaat und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend für Urnenreihengrabstätten.

§ 21 Urnenbeisetzung in Erdbestattungsgrabstätten

(1) In Grabstätten für Erdbestattungen können auf Antrag zusätzlich oder anstelle von Särgen Urnen beigesetzt werden. Auch die Beisetzung anstelle von Särgen stellt eine zusätzliche Urnenbeisetzung dar. Die Beisetzung erfolgt wie diejenige in eine Urnengrabstätte. In Reihengrabstätten kann eine Urne, in den sonstigen Grabstätten können bis zu vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(2) Auf jeder Stelle einer Grabstätte (außer Reihengrabstätten) für Erdbestattungen können zusätzlich bis zu vier Urnen an den durch die Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Orten beigesetzt werden.

(3) Bei einer späteren Erdbestattung werden die vorhandenen Urnen aus der Grabstätte herausgenommen und nach durchgeführter Bestattung wieder beigesetzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten grundsätzlich nicht für Kindergrabstätten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Ehrengabstätten

Grabstätten können durch den Rat der Stadt Mönchengladbach zu Ehrengabstätten erklärt werden. In diesen Fällen legt der Rat die Unterhaltungspflicht sowie den Umfang und die Dauer von Nutzungsrechten fest. Näheres regelt die Ordnung für Ehrengräber und Ehrenplätze auf den Friedhöfen der Stadt Mönchengladbach.

§ 23 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Maßnahmen bei Ablauf der Nutzungsfrist

(1) In dem Jahr, in dem die Nutzungsfrist endet, weist die Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte auf den Fristablauf hin und macht ihn durch Aushang auf dem Friedhof bekannt.

(2) Bei Reihengrabstätten wird durch ein Schild auf dem Gräberfeld und durch Aushang auf dem Friedhof sechs Monate lang auf den bevorstehenden Ablauf der Nutzungsfrist hingewiesen

(3) Nach Ablauf der Nutzungsfrist ist die Grabstätte unverzüglich zu räumen. Anderenfalls führt die Friedhofsverwaltung die Räumung durch; noch vorhandene Sachen gelten als herrenlos.

(4) Bei Ablauf der Nutzungsfrist von Reststreifen oder nicht belegten Flachgrabstellen einer teilweise umgewandelten Grabstätte ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem das Nutzungsrecht endet, die Grabstätte unter Zugrundelegung der neuen Abmessungen gärtnerisch anzulegen. Grabmale sind bei Bedarf umzusetzen und zu verkleinern. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf dieser Frist die Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen durchführen lassen.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabstätten einschließlich der Grabmale sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage bewahrt wird.

§ 26 Wahlmöglichkeit

(1) Es kann eine Grabstätte mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschrift gewählt werden. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einem Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

(2) Auf dem Friedhof Giesenkirchen, dem Friedhof Hardt, dem Hauptfriedhof, dem Friedhof Rheydt (Preyerstraße) und dem Friedhof Wickrath (Adolf-Kempken-Weg) werden Gräberfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften angelegt.

(3) Reihengrabfelder sind immer Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

(4) Kindergrabstätten sind grundsätzlich Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen für den Grab schmuck zulassen.

VI. Grabmale

§ 27 Allgemeines zu Grabmalen

(1) Grabmale auf der Grabstätte müssen einen Abstand von mindestens 10 cm zu den Nachbargrabstätten aufweisen. Dies gilt nicht, wenn der Grabstein bei einer Umwandlung gemäß § 14 Abs. 5 und 6 nur aus diesem Grunde versetzt werden müsste.

(2) An Stelle eines stehenden Grabmales oder zusätzlich darf auf jeder Grabstelle einer Grabstätte für Erdbestattungen ein liegendes Grabmal aufgestellt werden. Bei Erdbestattungsgrabstätten ist eine Abdeckung durch eine Grabplatte oder ein liegendes Grabmal nur bis zu einem Drittel der Grabstättenfläche gestattet.

(3) Grabmale sind an der rechten Seite mit einem Firmenzeichen zu versehen. Das Firmenzeichen kann als Aufkleber (Anbringungshöhe höchstens 30 cm über der Erdoberkante, nur zweifarbig, maximale Größe 60x20 mm) angebracht oder

handwerklich eingeschlagen werden. Gleichzeitig sind die Feld- und Grabstätten-Nummern möglichst an der linken Seite handwerklich einzuschlagen.

(4) Grabmale auf Grabstätten sind so aufzustellen, dass Nachbestattungen oder weitere Beisetzungen möglich sind. Folgende Entfernungen sind von der Vorderkante des Wegerandsteines bis zur Rückseite des stehenden Grabmales einzuhalten:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. bei Flach- und Tiefgrabstätten | 300 cm, |
| 2. bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | 300 cm bis
400 cm, |
| 3. bei Kindergrabstätten | 100 cm, |
| 4. bei Reihengrabstätten (mit Grabbeet) | 160 cm, |
| 5. bei Urnengrabstätten zweistellig | 100 cm, |
| 6. bei Urnengrabstätten vierstellig | 120 cm, |
| 7. bei Urnenreihengrabstätten (mit Grabbeet) | 70 cm. |
- (5) Die Mindeststärken für stehende Grabmale betragen:
- | | |
|--|--------|
| 1. bei einer Höhe von 40 cm bis 80 cm: | 10 cm, |
| 2. bei einer Höhe von 80 cm bis 120 cm: | 14 cm, |
| 3. bei einer Höhe von 120 cm bis 150 cm: | 15 cm, |
| 4. bei einer Höhe ab 150 cm: | 18 cm. |

Die Stärke stehender Grabmale darf grundsätzlich 30 cm nicht überschreiten. Die §§ 28 Abs. 6 und 29 Abs. 5 bleiben unberührt. Die Mindeststärke für liegende Grabmale oder Grabplatten beträgt 5 cm.

§ 28 Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(1) In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale und Einfassungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen und den nachfolgend festgelegten Anforderungen.

(2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Metall oder Holz hergestellt sein. Sie müssen werkstoffgerecht bearbeitet und gefertigt sein.

(3) Grabeinfassungen müssen aus Naturstein hergestellt sein und eine Mindeststärke von 8 cm x 15 cm und eine maximale Höhe von 5 cm über der Erdoberkante haben. Die jeweiligen Seiten müssen einteilig sein.

(4) Im Grabfeld für Buddhisten sind Einfassungen aus Naturstein bis zu folgenden Maßen erlaubt:

seitliche Höhe: höchstens 50 cm,
vordere Höhe: höchstens 75 cm,
Grabmalhöhe: höchstens 150 cm.

Die Stärken der seitlichen und vorderen Einfassungen dürfen 13 cm nicht überschreiten.

(5) Grabstätten für Sinti und Roma gelten als Flachgrabstätten. Im Gräberfeld für Sinti und Roma ist eine komplette Grababdeckung durch Aufbauten erlaubt. Die Gesamthöhe der Aufbauten beträgt höchstens 200 cm. Ist zusätzlich eine

Dachkonstruktion vorgesehen, beträgt die maximale Höhe 250 cm. Eine Dachkonstruktion ist grundsätzlich in offener Bauweise zu errichten.

Die Gruftmaße für zwei Bestattungen betragen:

innen: Länge 240 cm, Breite 170 cm,

außen: Länge 300 cm, Breite 250 cm.

Da für die zweite Bestattung die Seitenwand der Gruft geöffnet werden muss, beträgt die Gesamtbreite der Grabstätte 380 cm.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 25 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sowie des § 27 Abs. 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 29 Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Bronze, Kupfer, Schmiedeeisen oder Holz hergestellt sein.

(2) Das Anbringen von Porträtbildern auf den Grabmalen mit einer maximalen Bildgröße von 10 x 15 cm ist erlaubt. Zusätzliche Monumente für die Lichtbilder sind nicht gestattet. Das Lichtbild hat den Verstorbenen zu Lebzeiten darzustellen.

(3) Aufgesetzte Ornamente und Schriften dürfen nur aus Aluminium, Bronze, Kupfer oder Blei bestehen.

(4) Bei den einzelnen Grabstättenarten dürfen die Grabmale folgende Maße nicht überschreiten:

1. Erdbestattungsgrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit

a) Flachgrabstätten

aa) einstellige Grabstätten:

Höhe: 150 cm, Breite: 90 cm,

bb) zweistellige Grabstätten:

Höhe: 150 cm, Breite: 180 cm,

cc) mehrstellige Grabstätten:

Höhe: 150 cm, Breite: 180 cm, zuzüglich 30 cm Breite je weitere Stelle,

dd) Grabmale aus Holz, zum Beispiel Marterl:

Höhe: 180 cm, Breite: 110 cm,

ee) Grabplatten oder liegende Grabmale:

Ansichtsfläche:

einsteilige Grabstätten: bis 1,2 qm,

zwei- und mehrstellige Grabstätten: bis 2,4 qm

ff) Stelen bei ein- bis mehrstelligen Grabstätten:

Höhe: bis 180 cm, Breite: 30 cm bis 40 cm,

Mindeststärke: 20 cm,

Höhe: 180 cm bis 200 cm, Breite: 40 cm bis 60 cm,

Mindeststärke: 22 cm.

- b) Tiefgrabstätten
 - aa) einstellige Grabstätten:
Höhe: 150 cm, Breite: 110 cm,
 - bb) zweistellige Grabstätten:
Höhe: 150 cm, Breite: 200 cm,
 - cc) mehrstellige Grabstätten:
Höhe: 150 cm, Breite: 200 cm, zuzüglich 30 cm Breite je weitere Stelle,
 - dd) Grabmale aus Holz, zum Beispiel Marterl:
Höhe: 180 cm, Breite: 110 cm,
 - ee) Grabplatten oder liegende Grabmale:
Ansichtsfläche:
einsteilige Grabstätten: bis 1,4 qm,
zwei- und mehrstellige Grabstätten: bis 2,8 qm,
 - ff) Stelen bei ein- bis mehrstelligen Grabstätten:
Höhe: bis 180 cm, Breite: 30 cm bis 40 cm,
Mindeststärke: 20 cm,
Höhe: 180 cm bis 200 cm, Breite: 40 cm bis 60 cm,
Mindeststärke: 22 cm.

- c) Wahlflachgrabstätten
 - aa) einsteilige Wahlgrabstätten:
Höhe: 180 cm, Breite: 90 cm
 - bb) zweistellige Wahlgrabstätten:
Höhe: 200 cm, Breite: 180 cm
 - cc) mehrstellige Wahlgrabstätten:
Höhe: 200 cm, Breite: 180 cm, zuzüglich 30 cm Breite je weitere Stelle,
 - dd) Grabmale aus Holz, zum Beispiel Marterl:
Höhe: 200 cm, Breite: 110 cm,
 - ee) Grabplatten oder liegende Grabmale:
Ansichtsfläche:
einsteilige Wahlgrabstätten: bis 1,6 qm,
zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten: bis 3,2 qm,
 - ff) Stelen bei ein- bis mehrstelligen Wahlgrabstätten:
Höhe: bis 180 cm, Breite: 30 cm bis 40 cm,
Mindeststärke: 20 cm,
Höhe: 180 cm bis 200 cm, Breite: 40 cm bis 60 cm,
Mindeststärke: 22 cm,
Höhe: 200 cm bis 220 cm, Breite: 40 cm bis 60 cm,

Stärke: 24 cm bis 30 cm.

- d) Wahltiefgrabstätten
 - aa) einstellige Wahlgrabstätten:
Höhe: 180 cm, Breite: 110 cm
 - bb) zweistellige Wahlgrabstätten:
Höhe: 200 cm, Breite: 200 cm
 - cc) mehrstellige Wahlgrabstätten:
Höhe: 200 cm, Breite: 200 cm, zuzüglich 30 cm Breite je weitere Stelle,
 - dd) Grabmale aus Holz, zum Beispiel Marterl:
Höhe: 200 cm, Breite: 110 cm,
 - ee) Grabplatten oder liegende Grabmale:
Ansichtsfläche:
einsteilige Wahlgrabstätten: bis 1,86 qm,
zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten: bis 3,72 qm,
 - ff) Stelen bei ein- bis mehrstelligen Wahlgrabstätten:
Höhe: bis 180 cm, Breite: 30 cm bis 40 cm,
Mindeststärke: 20 cm,
Höhe: 180 cm bis 200 cm, Breite: 40 cm bis 60 cm,
Mindeststärke: 22 cm,
Höhe: 200 cm bis 220 cm, Breite: 40 cm bis 60 cm,
Stärke: 24 cm bis 30 cm.
- e) Kindergrabstätten
- aa) stehende Grabmale:
Höhe: 100 cm, Breite: 50 cm,
 - bb) Grabplatten oder liegende Grabmale: bis 0,26 qm.
2. Erdbestattungsgrabstätten ohne Wiedererwerbsmöglichkeit
- a) Reihengrabstätten (mit Grabbeet)
 - aa) stehende Grabmale:
Höhe: 110 cm, Breite: 70 cm,
 - bb) Grabplatten oder liegende Grabmale:
Ansichtsfläche: bis 0,64 qm,
 - cc) bodengleiche Sockel:
Breite: 120 cm.
- b) Rasenreihengrabstätten
Es wird eine Grabplatte mit den Maßen 40 cm Länge und 30 cm Breite verlegt. Auf der Grabplatte können bis zu drei Schriftreihen mit höchstens

30 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben: 3,5 cm hoch, Ziffern: 2,5 cm hoch) handwerklich eingeschlagen werden. Die Aufschrift soll nur den Namen (ohne Geburtsnamen) sowie Geburts- und Sterbejahr beinhalten. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt und von ihr verlegt.

3. Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit

Urnengrabstätten zwei- und vierstellig:

stehende Grabmale:

Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm.

Eine vollständige Abdeckung der Grabfläche ist möglich.

4. Urnengrabstätten ohne Wiedererwerbsmöglichkeit

a) Urnenreihengrabstätten

aa) stehende Grabmale:

Höhe: 80 cm, Breite: 45 cm,

bb) bodengleiche Sockel:

Breite: 50 cm.

Eine vollständige Abdeckung der Grabfläche ist möglich.

b) Urnenrasenreihengrabstätten

Es wird eine Grabplatte mit den Maßen 30 cm Länge und 20 cm Breite verlegt. Auf der Grabplatte können bis zu drei Schriftreihen mit höchstens 25 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben: 3,0 cm hoch, Ziffern: 2,2 cm hoch) handwerklich eingeschlagen werden. Die Aufschrift soll nur den Namen (ohne Geburtsnamen) sowie Geburts- und Sterbejahr beinhalten. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt und von ihr verlegt.

c) Urnenrasenreihengrabstätten anonym

Es besteht nicht die Möglichkeit, die Grabstätte durch ein Grabmal oder eine Grabplatte zu kennzeichnen.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 25 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 30 Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (zum Beispiel Denkzeichen und Einfassungen) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden.

(2) Anträge auf Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind rechtzeitig vor Beginn der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten auf Vordruck bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Antragsberechtigt sind die Verfügungsberechtigten oder die von diesen Bevollmächtigten.

(3) Nach dem Aufstellen oder Ändern des Grabmales oder der sonstigen baulichen Anlage ist eine Durchschrift der Genehmigung auf dem jeweiligen Friedhof abzugeben.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Antrag entsprechen, dem die Friedhofsverwaltung zugestimmt hat. Hiervon abweichende oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen (zum Beispiel Denkzeichen und Einfassungen) sind innerhalb von zwei Monaten von dem Verfügungsberechtigten zu entfernen, wenn eine nachträgliche Zustimmung nicht erteilt werden kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf seine Kosten zu entfernen.

§ 31 Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes - BIV- für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen eines angrenzenden Grabes weder umstürzen noch absinken. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 30. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Bei Grabmalen ab einer Stärke von 30 cm ist die Fundamentierung grundsätzlich bis zur Tiefe der Grabsohle herzustellen.

§ 32 Verkehrssicherungspflicht

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten sind vom Verfügungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Er haftet für Schäden, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Verfügungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Friedhofsverwaltung kann den Stein niederlegen oder auf andere Weise sichern. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten des Verfügungsberechtigten.

(3) Ist der Zustand des Grabmales, insbesondere die Standsicherheit nicht satzungsgemäß, so wird der Verfügungsberechtigte schriftlich aufgefordert, den satzungsmäßigen Zustand innerhalb einer Frist von sechs Wochen herzustellen. Gleichzeitig wird für die Dauer der Frist auf der Grabstätte ein Hinweis angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb der Frist beseitigt, ist

die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon niederzulegen, zu sichern oder zu entfernen. Hierdurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Verfügungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

(4) Ist der Verfügungsberechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt und nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 25 gärtnerisch herrichtet und gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabflächen sind nicht höher als die wegebegrenzenden Kantensteine und höhengleich mit den Nachbargrabstätten anzulegen. Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Die Grabbeete müssen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Bepflanzung außerhalb der Grabstätte ist nicht erlaubt. Bäume, Koniferen und großwüchsige Sträucher mit einer Endwuchshöhe von mehr als zwei Metern dürfen nicht angepflanzt werden. Das Abdecken der Grabbeete mit Torf, torfhaltigen Produkten oder luftundurchlässigen Stoffen ist nicht zulässig.

(4) Für die Herrichtung und Pflege ist der Verfügungsberechtigte zuständig. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Angehörige oder der Empfänger des Bescheides über die Friedhofsgebühren, bei den übrigen Grabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsfrist.

(5) Spätestens nach Ablauf von zwei Monaten nach der Bestattung eines Verstorbenen oder der Beisetzung einer Urne ist der verwelkte Grabschmuck zu entfernen. Vor Ablauf von sechs Monaten nach der Bestattung eines Verstorbenen oder der Beisetzung einer Urne ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen. Dabei sind auch Grabhügel zu entfernen.

(6) Grenzmarkierungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Auf und hinter Grabstätten dürfen Gegenstände nicht aufgestellt oder gelagert werden.

(9) Das Beseitigen größerer Bäume und Sträucher sowie jede sonstige wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch dann, wenn Beeinträchtigungen behoben werden sollen.

(10) Bäume oder Sträucher auf Grabstätten, die angrenzende Grabstätten, Wege oder sonstige Friedhofsflächen beeinträchtigen, sind durch den Verfü-

gungsberechtigten zu beschneiden oder zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung kann die erforderlichen Pflegemaßnahmen anordnen und für deren Ausführung eine Frist von zwei Monaten setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann sie die Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen selbst ausführen.

(11) Die durch zugelassene Friedhofsgärtner gepflegten Grabstätten sollen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung gekennzeichnet werden.

(12) Das Einsäen und die Pflege der Rasenreihengrabstätten und der Urnenreihengrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf diesen Grabstätten ist ein Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderes nur auf den dafür besonders eingerichteten Stellen zulässig.

(13) Das Aufstellen von Bänken auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

(14) Herbizide und Pestizide dürfen bei der Grabpflege nicht verwendet werden.

(15) Es ist nicht gestattet, die Grabstätten ganz oder teilweise mit Platten, Kies, Splitt oder ähnlichem Material abzudecken. Lediglich die Verlegung von Schrittplatten aus Naturstein ist gestattet.

§ 34 Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten unterliegen allein den Regelungen der §§ 25 und 33.

§ 35 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabeinfassungen mit beschneidbaren Hecken (zum Beispiel Buxus) sind zulässig, soweit sie eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten und Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden. Die Abgrenzung der Grabstätten (außer Reihengrabstätten) zu den Wegen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. In vorhandenen Grabfeldern wird, soweit erforderlich, bei der Umwandlung von Flach- in Tiefgrabstätten die Abgrenzung zu den Wegen durch die Friedhofsverwaltung neu erstellt.

(2) Seitliche Grabeinfassungen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden und müssen aus Naturstein bestehen. Sie dürfen eine Stärke von 8 cm x 15 cm und eine Höhe von 5 cm über der Erdoberkante nicht überschreiten.

(3) In Reihengrabfeldern werden die Wegbegrenzungssteine erstmalig durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Den Termin für den Beginn von Steinmetzarbeiten setzt die Friedhofsverwaltung fest. Seitliche Grabeinfassungen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden. Sie müssen aus Naturstein bestehen und dürfen eine Stärke von 5 cm x 12 cm sowie eine maximale Höhe von 5 cm über der Erdoberkante nicht überschreiten. Die jeweiligen Seiten der Grabeinfassung müssen einteilig sein.

(4) Bei der Bepflanzung der Grabstätten sollen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nach der Lage der Grabstätte und den Bodenverhältnissen gedeihen; bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen.

§ 36 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Verfügungsberechtigte schriftlich aufgefordert, den satzungsgemäßen Zustand innerhalb einer Frist von zwei Monaten herzustellen. Gleichzeitig wird für die Dauer der Frist auf der Grabstätte ein Hinweis angebracht. Wird der satzungswidrige Zustand nicht innerhalb der Frist beseitigt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und auf Kosten des Verfügungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden oder das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden. Für restliche Ruhefristen sind die entsprechenden Pflegegebühren zu entrichten.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts wird der Verfügungsberechtigte nochmals schriftlich aufgefordert, die Grabstätte satzungsgemäß herzurichten oder zu pflegen. In dem Entziehungsbescheid ist der Verfügungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Pflanzen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids von der Grabstätte zu entfernen. Wird die Grabstätte nicht innerhalb dieser Frist von dem Verfügungsberechtigten abgeräumt, ist die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt, dies selber durchzuführen. Sie ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verfügungsberechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Anschließend erfolgt eine öffentliche Aufforderung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof, die Grabstätte satzungsgemäß herzurichten oder zu pflegen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt das Nutzungsrecht. Für die restlichen Ruhefristen sind die entsprechenden Pflegegebühren zu entrichten.

(3) Satzungswidrigen Grabschmuck hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen einer Frist von zwei Monaten zu entfernen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder zu ermitteln, kann der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Der Grabschmuck wird einen Monat aufbewahrt.

VIII. Totenhallen und Trauerfeiern

§ 37 Benutzung der Leichen- oder Urnenzellen und des Feierraumes

(1) Leichen- oder Urnenzellen, in Ausnahmefällen der Feierraum, dienen der Aufnahme von Leichen und Urnen bis zur Bestattung oder Beisetzung. Die Zustimmung zur Benutzung eines Feierraumes kann verweigert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung von Bestattungen oder Beisetzungen durch die Benutzung gefährdet ist.

(2) Leichen- und Urnenzellen sowie Feierräume dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(3) Wird ein erhöhter Reinigungsaufwand erforderlich, so wird dieser gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorben ist, soll in einer besonderen Einrichtung nach § 39 untergebracht werden. Zutritt und Besichtigung bedürfen der vorherigen ärztlichen Zustimmung.

(5) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier oder der Bestattung, bei rasch fortschreitender Verwesung sofort geschlossen. Danach kann den Angehörigen nicht mehr gestattet werden, die Leiche zu besichtigen.

(6) Für Wertsachen an der Leiche übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

(7) In der Totenhalle Rheydt (Preyerstraße) kann ein von außen zugänglicher Aufbahrungsraum für höchstens 30 Personen während der Dienstzeiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 38 Trauer- und Gedenkfeiern

(1) Trauer- und Gedenkfeiern sind in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle im Freien möglich. Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn wegen des Zustandes der Leiche Bedenken bestehen.

(2) Musik- oder Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Musikinstrumente oder Übertragungsanlage in einem Feierraum dürfen nur von den von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Personen bedient werden.

(4) Vereine, Verbände oder sonstige Gemeinschaften dürfen Trauer- und Gedenkfeiern auf den Friedhöfen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranstalten.

(5) Die Friedhofsverwaltung sorgt für die würdige Ausschmückung der Feierraume auf dem Friedhof Giesenkirchen, dem Friedhof Hardt, dem Hauptfriedhof, dem Friedhof Ohler und dem Friedhof Rheydt (Preyerstraße). Auf den übrigen Friedhöfen kann die Ausschmückung durch andere zugelassen werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung stellt auf allen Friedhöfen Bahr- und Kranzwagen.

(7) Eine Totenwache ist nur während der Dienstzeiten des Friedhofspersonals zulässig. Vor Dienstende sind die Räumlichkeiten zu verlassen.

§ 39 Besondere Einrichtungen

Kühlzellen, Sezierraum und andere besondere Friedhofseinrichtungen dürfen zweckentsprechend benutzt werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher zugestimmt hat.

IX. Schlussvorschriften

§ 40 Haftungsausschluss der Stadt

Die Stadt hat auf den Friedhöfen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Sie haftet nicht für Schäden (zum Beispiel Diebstahl, Vandalismus), die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Haftung der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für Verwaltungsleistungen im Rahmen dieser Satzung sind die nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach geltenden Gebühren zu entrichten.

§ 42 Zuwiderhandlungen

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 die Zuwegungen zu den Grabstätten mit dem Fahrrad befährt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere nicht anleint oder von den Grabstätten fernhält,
5. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Grabanlage und -pflege anfallende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter ablagert, kompostierbare Abfälle nicht in den entsprechenden vorhandenen Behältnissen getrennt ablagert oder friedhofsfremde Abfälle ablagert,
6. entgegen § 5 Abs. 5 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - Nr. 1 Wege mit Kraftfahrzeugen sowie Fahrrädern befährt,
 - Nr. 2 gewerbliche Dienste verrichtet sowie Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anbietet,
 - Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung Arbeiten ausführt oder
7. entgegen § 5 Abs. 6 Kränze, Gestecke, Gebinde, Schalen, Blumen und Verpackungsmaterial verwendet, die nicht aus verrottbarem oder biologisch abbaubarem Material oder aus Kunststoff bestehen,
8. entgegen § 6 Abs. 1 als Gewerbetreibender an den Grabstätten gewerbsmäßige Arbeiten verrichtet, ohne hierfür vorher durch die Friedhofsverwaltung zugelassen zu sein,
9. entgegen § 6 Abs. 3 als Gewerbetreibender ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Zuwegungen zu den Grabstätten befährt,
10. entgegen § 6 Abs. 4 gewerbliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablagert, kompostierbare Abfälle nicht von sonstigem Abfall trennt oder friedhofsfremde Abfälle ablagert sowie an den Wasserstellen betriebliche Gerätschaften reinigt und dies zu einer dauerhaften Verschmutzung führt,
11. entgegen §§ 27, 28 oder 29 Grabmale aufstellt, die nicht den vorgeschriebenen Maßen entsprechen,
12. entgegen § 33 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen der Vorschrift des § 25 gärtnerisch herrichtet oder pflegt,
13. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 2 Grabflächen höher als die wegbegrenzenden Kantensteine und nicht höhengleich mit den Nachbargräbern anlegt,

14. entgegen § 33 Abs. 3 Satz 3 außerhalb der Grabstätte pflanzt,
 15. entgegen § 33 Abs. 3 Satz 4 Bäume, Koniferen oder großwüchsige Sträucher anpflanzt, die eine Endwuchshöhe von mehr als zwei Metern haben,
 16. entgegen § 33 Abs. 3 Satz 5 die Grabbeete mit Torf, torfhaltigen Produkten oder luftundurchlässigen Stoffen abdeckt,
 17. entgegen § 33 Abs. 5 nicht spätestens nach zwei Monaten nach der Bestattung eines Verstorbenen oder der Beisetzung einer Urne den verwelkten Grabschmuck entfernt oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung die Grabstätte gärtnerisch anlegt oder die Grabhügel nicht entfernt,
 18. entgegen § 33 Abs. 6 Grenzmarkierungen entfernt oder ändert,
 19. entgegen § 33 Abs. 8 Gegenstände auf oder hinter der Grabstätte aufstellt oder lagert,
 20. entgegen § 33 Abs. 9 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung größere Bäume oder Sträucher beseitigt oder wesentliche Änderungen durchführt,
 21. entgegen § 33 Abs. 10 der Anordnung der Friedhofsverwaltung, Bäume oder Sträucher auf einer Grabstätte, die angrenzende Grabstätten, Wege oder sonstige Friedhofsflächen beeinträchtigen, zu beschneiden oder zu beseitigen nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt,
 22. entgegen § 35 Grabstätten, für die besondere Gestaltungsvorschriften bestehen, mit Hecken oder Grabeinfassungen versieht, die nicht den Vorgaben entsprechen,
 23. entgegen § 33 Abs. 15 Grabflächen mit Platten, Kies, Splitt oder ähnlichem Material abdeckt,
 24. entgegen § 38 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Musik oder Gesang darbietet,
 25. entgegen § 39 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Kühlzellen, Sezierraum oder andere besondere Friedhofseinrichtungen benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 43 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach vom 6. April 1981 (Abl. MG S. 101), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 13. Dezember 1984 (Abl. MG S. 327) und die Richtlinien für die Anlegung, Ausgestaltung und Pflege der Gräber und Grabstätten sowie für die Art und Aufstellung von Denkzeichen auf Friedhöfen der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 1975 (Abl. MG S. 331) außer Kraft.